



**Verkehrsverbindungen:**

Nächste Bushaltestelle am Wohnort:

Nächste Bushaltestelle an der Schule/dem Ausbildungsbetrieb:

Ausbildung erfolgt durch die Fahrschule  
(Falls bereits bekannt.)

Name und Anschrift der Fahrschule

**Einverständniserklärung:**

Mit einer vorzeitigen Erteilung der beantragten Fahrerlaubnis erkläre ich mich hiermit gem. § 74 Abs. 2 FeV einverstanden.  
Im Übrigen wird die Richtigkeit der vorstehenden Angaben versichert.

**Hinweis nach dem Datenschutz:**  
Ich habe die Datenschutzhinweise (Vollzug der EU-DSGVO) für die Bearbeitung meines Antrages erhalten und willige der Datenverarbeitung, -speicherung und falls erforderlich der Datenweitergabe ein.

Unterschrift des Bewerbers Unterschrift der gesetzlichen Vertreter (Vater und Mutter)

**Hinweise:**

Bei der Prüfung der Gründe für eine Ausnahmegenehmigung ist **aus Gründen der Verkehrssicherheit ein strenger Maßstab** anzulegen. Eine Ausnahmegenehmigung kommt grundsätzlich nur in Betracht, wenn die Gewährung der Ausnahme zur Vermeidung einer **unbilligen, vom Verordnungsgeber nicht beabsichtigten Härte notwendig ist**. Ein solcher Härtefall muss sich aus den **persönlichen Lebensumständen** des Antragstellers ergeben. Darüber hinaus muss der Bewerber trotz Unterschreitung des Mindestalters die körperlichen, geistigen und charakterlichen Anforderungen erfüllen, die für das Führen eines Fahrzeuges der beantragten Klasse erforderlich sind. Hierfür ist regelmäßig die Beibringung eines medizinischen-psychologischen Gutachtens einer amtl. anerkannten Begutachtungsstelle für Fahreignung (BfF) erforderlich.

Die Anmeldung zur medizinisch-psychologischen Untersuchung erfolgt automatisch mit Ausgang des Genehmigungsbescheides. Die von Ihnen gewählte Begutachtungsstelle wird sich dann zwecks Terminvereinbarung mit Ihnen in Verbindung setzen. Nach der Vorlage eines positiven Fahreignungsgutachtens kann unverzüglich mit der Fahrausbildung begonnen werden.

Die Bearbeitungsgebühr für die Klasse B beträgt 120,00 Euro für sonstige Klassen 60,00 Euro.

Sofern keine Genehmigung erfolgen kann, muss die Hälfte der Gebühr in Rechnung gestellt werden.  
Dies wäre für Anträge betreffend der Klasse B 60,00 € und der Klasse T 30,00 €.